

3. Wäre es in diesem Zusammenhang nicht angebracht, eine Revision des Systems der Arbeitsbeschaffungsreserven vorzuschlagen, das anstelle der Freiwilligkeit ein Obligatorium bringt, um die gesamte Wirtschaft zur nötigen Voraussicht anzuhalten?
 4. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass ein ungehemmter oder gar durch Steuerbegünstigungen geförderter Ausbau des Finanzplatzes auch Gefahren der Destabilität mit sich bringen kann? Welche Konsequenzen zieht er daraus?
 5. Ist der Bundesrat bereit, die destabilisierende Wirkung der neuen Finanzinstrumente der Financial Futures (Verstärkung der Ausschläge nach oben und unten) im Lichte der jüngsten Erfahrungen zu überprüfen und entsprechende Sicherheitsnetze zu errichten, die der Markt sich offensichtlich nicht selber geben kann?
- Wäre es in diesem Zusammenhang nicht angezeigt, dass das für März 1988 geplante Options- und Indexhandelssystem in einen gesetzlichen Rahmen gekleidet würde?
6. Wäre es nicht angezeigt, angesichts des Börsendebakels die vom Parlament bereits teilweise durchberatene Aktienrechtsrevision in gewissen Bereichen (Minderheitsaktiennärrschutz, Ausgabe von P.S., Bilanzierungsgrundsätze usw.) noch einmal zu überprüfen oder doch mindestens die oft vorschneid preisgegebenen bundesrätlichen Vorschläge wieder aufzunehmen?
 7. Wie beurteilt der Bundesrat die Auswirkungen der Börsenentwicklung auf die Einnahmen des Bundeshaushaltes und welche finanzpolitischen Schlüsse gedenkt er daraus zu ziehen?

Sprecherin: Uchtenhagen

1987 16. Dezember: Die Interpellation ist erledigt durch die Auskünfte des Vertreters des Bundesrates (Hr. Delamuraz).

177/87.960 I Sozialdemokratische Fraktion – Smog-Empfehlungen des Bundesrates (14. Dezember 1987)

Der Bundesrat hat am 30. November 1987 die seit langem erwarteten Empfehlungen über das Vorgehen bei Wintersmog beschlossen. Das ist grundsätzlich begrüßenswert. Die zum Teil ungehaltenen Reaktionen bei betroffenen Kantonen und in der Presse, insbesondere über den sehr hohen empfohlenen Interventionswert, werfen aber verschiedene Fragen auf. Es ist u. E. wenig sinnvoll, Bundesempfehlungen zu beschliessen, die von zuständigen Kantonsstellen, u. a. weil sie allzusehr von den LVR-Normen abweichen und mangels echten Anwendungsmöglichkeiten als «unbrauchbar», «Papiertiger», etc. zurückgewiesen werden müssen.

Wir bitten deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb hat der Bundesrat den Interventionswert für Massnahmen bei Wintersmog mit $350 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{SO}_2$ (Tagesmittel) auf den dreieinhalfachen LRV-Immissions-Grenzwert festgelegt? Muss nicht die LRV weiterhin als massgebliche und verbindliche Vorschrift gelten? Und wäre deshalb nicht ein höchstens zweifacher Wert als stark alarmierend zu werten, wenn man nicht den sehr seriös begründeten Tagesmittelwert der LRV ($100 \mu\text{g}$) unterlaufen will?
2. Weshalb hat der Bundesrat den entsprechenden Antrag der vom EDI dafür eingesetzten Fachexperten, also der Eidg. Kommission für Lufthygiene (EKL), nicht befolgt, welche Interventionsmassnahmen bei $200 \mu\text{g NO}_2$ bzw. SO_2 verlangt hatte?
3. Hatte der Bundesrat bzw. das Departement vor dem Entscheid Kontakt mit den betroffenen kantonalen Stellen, die nun mit den Empfehlungen nichts anfangen können? Wenn nicht, weshalb hat man ihre Erfahrungen und Bedürfnisse nicht einbezogen?
4. Stimmt es, dass nach dem Antrag der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene (EKL), von Seiten der Strassenverkehrsverbände Druck ausgeübt worden ist, um die Empfehlung im Sinne des nun vorliegenden Ergebnisses zu entschärfen? Was für Kontakte haben in welcher Form stattgefunden? Ist der NO_2 Interventionswert auch deshalb fallengelassen worden (Auto = Hauptemittent)?
5. Der hohe Smog-Empfehlungs-Wert führt dazu, dass nun jeder Kanton nach seinen Bedürfnissen und Erfahrungen arbeitet und allenfalls sinnvollerweise bereits bei tieferen Werten interveniert (BS bei $100 \mu\text{g}$). Wäre es aber nicht vielmehr der Sinn solcher Empfehlungen der Bundesbehörden, eine harmonisierte Praxis auf einem vernünftigen und

akzeptierbaren sowie mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit begründbaren Niveau zu erreichen?

Sprecherin: Mauch Ursula

178/87.972 M Sozialdemokratische Fraktion – Mutterschaftsurlaub, Lohnfortzahlung (16. Dezember 1987)

Der Bundesrat wird gebeten, den Artikel 324a Absatz 3 des Obligationenrechts betreffend Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung zu revidieren, mit dem Ziel, die Lohnfortzahlung während eines Mutterschaftsurlaubs von 16 Wochen zu sichern.

Er prüft, ob eine obere Lohngrenze festgelegt werden soll, ab welcher das Erwerbseinkommen nicht mehr voll gedeckt wird. Er sorgt für die Anpassung weiterer Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und des Obligationenrechts, namentlich um zu verhindern, dass durch Krankheit bedingte Abwesenheiten den Lohnanspruch im Falle der Niederkunft beeinträchtigen. Er prüft, ob und wie sich die Arbeitgeber für die Kosten dieser Lohnfortzahlungspflicht versichern können.

Sprecher: Reimann Fritz

179/Zu86.244 P Petitions- und Gewährleistungskommission – Auslandschweizer. Politische Rechte (siehe Geschäft Nr. 49/86.244)

180/Zu87.221 P Kommission für soziale Sicherheit – Haftung der Medizinalpersonen (siehe Geschäft Nr. 52/87.221)

181/87.342 M Energiekommission des Nationalrates – Kernanlagen. Rahmenbewilligung (2. Februar 1987)

Der Bundesrat wird ersucht, eine Bestimmung in den Bundesbeschluss zum Atomgesetz aufzunehmen, wonach die Erteilung von Rahmenbewilligungen für Kernanlagen dem fakultativen Referendum unterstellt wird.

182/Zu86.236 M Kommission Nationalrat – Fakultatives Referendum (23. März 1987) (siehe Geschäft Nr. 41/86.236)

183/Zu86.232 M Kommission des Nationalrates – Postverkehrsgesetz. Erhaltung einer vielfältigen Presse (siehe Geschäft Nr. 38/86.232)

184/Zu86.232 P Kommission des Nationalrates – Presseförderung (22. Juni 1987) (siehe Geschäft Nr. 38/86.232)

185/87.576 I Aliesch – Krankenversicherung, Kostenbeteiligung und steuerliche Auswirkungen (1. Oktober 1987)

Durch gesetzliche und freiwillige Regelungen wird angestrebt, dass sich die Versicherten im Krankheitsfall stärker an den Kosten beteiligen. Durch eine höhere Kostenbeteiligung können sich die Krankenkassenbeiträge um bis zu 35 Prozent reduzieren. Man will damit die Versicherten zu einem kostenbewussten Verhalten führen und einen Beitrag zur Lösung der Probleme im Krankenversicherungswesen leisten. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten können dadurch aber eingeschränkt werden. Andererseits sind die vom Versicherten selbst getragenen Krankheitskosten höher, jedoch gegenwärtig bei der direkten Bundessteuer nicht, und in den meisten Kantonen nur unter sehr restriktiven Bedingungen zum Abzug zugelassen. Allerdings enthalten die Entwürfe für die Bundesgesetze über die direkte Bundessteuer (DBG) und die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) entsprechende Bestimmungen.

Ich frage deshalb den Bundesrat an:

1. Hat er bei der Ausarbeitung der Entwürfe von DBG und StHG die erwähnten Probleme bereits in Erwägung gezogen?
2. Ist er auch der Meinung, dass ein Versicherter, der sich mit einer hohen Kostenbeteiligung gesundheitspolitisch «richtig» verhält, steuerlich nicht «bestraft» werden darf?

Wintersession 1987

Session d'hiver 1987

Sessione invernale 1987

In	Übersicht über die Verhandlungen
Dans	Résumé des délibérations
In	Riassunto delle deliberazioni
Jahr	1987
Année	
Anno	
Session	Wintersession 1987
Session	Session d'hiver 1987
Sessione	Sessione invernale 1987
Seite	1-110
Page	
Pagina	
Ref. No	110 001 559

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.